

**STUDIA
IRANICA,
MESOPOTAMIA &
ANATOLICA**
2/1996




enigma corporation
Prague

SEPARATUM

Rechtliche Probleme bei der Textverarbeitung am Computer

Susanne ZEILFELDER (Jena)

- Bei der Dresdener Tagung für Computerlinguistik (1994) hat sich gezeigt, daß die vielfältigen rechtlichen Probleme, die sich aus der Arbeit am Computer ergeben, von allgemeinem Interesse sind. Die folgenden Ausführungen sollen einen Einblick in die zugrundeliegenden juristischen Probleme vermitteln; auf die Beiziehung eines spezialisierten Fachjuristen wird man aber angesichts der hochkomplizierten Detailfragen auf Dauer nicht verzichten können. Das Folgende versteht sich also nur als erste Einführung¹.

Zunächst soll in Form eines Überblicks über die einschlägigen rechtlichen Grundlagen der Problematik berichtet werden. Dann, im 2. Teil, wird ausführlicher über einen konkreten Beispielfall für die anstehenden Rechtsfragen zu sprechen sein, nämlich über das Problem der Verarbeitung heititischer Texte, das ja, wie sich immer wieder zeigt, besonders heikel zu werden verspricht.

1.1. Bei der Textverarbeitung am Computer können die folgenden rechtlichen Bestimmungen eine Rolle spielen:

1. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9.9.1965,
 2. das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, kurz: Leistungsschutzrechte (BGBl = Bundesgesetzblatt I, S. 1294), vom 9.9.1965 und
 3. das Gesetz über das Verlagsrecht, kurz: Verlagsgesetz (VerlG), vom 1.1.1902.
- Zunächst zum Punkt 1, dem UrhG. Es schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Voraussetzung für diesen Rechtsschutz ist, daß bei dem Werk die Individualität des Schöpfers ihren Ausdruck findet, das heißt, es muß eine geistige Leistung enthalten, die auf den Urheber und *nur* auf den Urheber zurückgeht. Da das Urheberrecht beim Verfasser liegt, unsere Wissenschaft sich aber in der Regel mit Primärtexten befaßt, für die der Rechtsschutz, wenn er überhaupt je bestanden hat, längst abgelaufen ist, sind urheberrechtliche Fragen im engeren Sinne hier nicht einschlägig, wohl aber die davon ableitbaren Rechte.

Vom Urheberrecht zu unterscheiden sind die sogenannten Leistungsschutzrechte (Punkt 2.). Sie bieten Rechtsschutz für Arbeiten, die zwar keine eigenständigen,

¹ Eine gut verständliche Einführung bieten Haberstumpf/Hintermeier 1985. Das UrhG gehört übrigens zu den Gesetzen, deren Lektüre sogar dem Laien einigermaßen erträglich ist. Die wichtigsten einschlägigen Gesetzespassagen sind im Anhang unter Punkt I ausgeschrieben. [Anm. d. Hrsg.: Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf deutsches Recht. In anderen Ländern mögen andere gesetzliche Regelungen gelten. — J.G.]

individuellen Schöpfungen darstellen, wohl aber Vorhandenes entdecken, wiedergeben oder interpretieren, insofern also ebenfalls relevante geistige Leistungen darstellen. Solche Schutzrechte gelten nach § 70 UrhG insbesondere auch für wissenschaftliche Neuausgaben nichtgeschützter Texte: eine Neuedition ist dann geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Arbeit darstellt. Solche Werke genießen eine gesetzliche Schutzfrist von 10 Jahren. Im Vorgriff auf den zweiten Teil dieser Ausführungen sei bemerkt, daß auch Abzeichnungen und Fotos von Texten Leistungsschutz genießen.

Wenn nun jemand das Urheber- oder Leistungsschutzrecht für ein Werk hat, so darf er über die weiteren Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes verfügen, das heißt juristisch gesprochen, er darf die Nutzungsrechte – das Recht zur Veröffentlichung usw. – an andere vergeben. Normalerweise geschieht das bei den wissenschaftlichen Werken, die uns hier interessieren, im Rahmen eines Verlagsvertrags, in dem Rechte und Pflichten von Autor und Verlag festgelegt werden. Das Grundprinzip des Verlagsrechts zielt auf einen Interessenausgleich der beiden Vertragspartner ab: der Verleger soll alles tun, um das Werk optimal zu verbreiten; der Autor soll alles vermeiden, was die Arbeit des Verlegers behindern oder seine Geschäftsinteressen schädigen könnte. Daraus folgt, daß der Autor nach Abschluß eines Verlagsvertrages nicht mehr frei bei der Vergabe von weiteren Nutzungsrechten ist: er darf z.B. sein Werk nicht noch einem anderen Verlag anbieten, und er kann unter Umständen weitere Verwertungsmöglichkeiten – Sonderausgaben, Verarbeitung auf CD-ROM usw. – nur dann nutzen, wenn er sich zuvor mit seinem Verlag geeinigt hat. Diese Details zu regeln, ist Sache des Verlagsvertrags, der im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durchaus flexibel ist. Es kann also von Fall zu Fall verschieden sein, ob bestimmte Nutzungsrechte beim Verlag liegen oder ob der Autor sie sich vorbehalten hat. Wichtig für die ganze Problematik ist jedenfalls die strikte Unterscheidung von zwei rechtlichen Ebenen: einmal das Urheber- und – als eine Art kleinere Variante – das Leistungsschutzrecht, die grundsätzlich beim Verfasser liegen; und zum anderen die daraus abgeleiteten Nutzungs- und Verwertungsrechte, die vom Autor weitergegeben werden können.

1.2. Nun haben allerdings das Urheberrecht und damit auch die davon abgeleiteten Rechte auch Schranken, und zwar nicht nur zeitliche, räumliche und persönliche, sondern auch, und das ist für uns wichtig, inhaltliche Grenzen. Im Interesse des Fortschritts von Kunst und Wissenschaften haben nämlich die Kulturschaffenden nach § 24 UrhG ein Recht auf freie Benutzung eines fremden Werkes, das heißt: es ist gestattet, ein neues, selbständiges Werk auf der Basis und unter Benutzung eines fremden Werkes zu schaffen, ohne daß man dafür irgendwelche Rechte beim Verfasser einholen müßte. Voraussetzung ist nur, daß das neue Werk

eine eigenständige Individualität erkennen läßt, das benutzte somit nur als Anregung und Basis gedient hat. Der Sinn dieser Regel ist ganz klar, und hier kann man wörtlich aus einem juristischen Kommentar zitieren: "Wissenschaft und Kunst entwickeln sich um so besser, je ungehinderter der Austausch der Gedanken und Ideen erfolgt und je größer die gegenseitige Befruchtung der auf diesen Gebieten Tätigen ist."² Der gesetzliche Spielraum für die freie Benutzung ist übrigens bei wissenschaftlichen Werken erheblich größer als bei Werken der Dichtung, Kunst oder Musik. Eine weitere Beschränkung des Urheberrechts basiert auf bestimmten Einzelinteressen. So ist die Herstellung von bis zu 7 Vervielfältigungsstücken eines Werkes zu persönlichem Gebrauch gestattet³, ferner ist die Zitier- und Entlehnungsfreiheit durch das UrhG gewährleistet. Wenn wir also Texte in den Computer eingeben, um sie für neue wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden, oder auch: wenn wir ein paar Seiten aus einem fremden Werk zitieren, um sie wissenschaftlich zu diskutieren, so werden damit fremde Rechte nicht verletzt.

1.3. Fassen wir das Wichtigste zusammen. Festzuhalten ist:

1. Das Urheberrecht liegt prinzipiell beim Verfasser.
2. Ein Bearbeiter hat nur Anspruch auf Leistungsschutz.
3. Die Verwertungs- und Nutzungsrechte sind von diesen Rechten ableitbar, inhaltlich aber unterschieden.
4. Alle diese Rechte werden durch das Prinzip der freien Benutzbarkeit eingeschränkt.

2.1. Nun zur konkreten Anwendung der skizzierten Grundsätze. Als Beispielfall sei das Problem der hethitischen Keilschrifttafeln gewählt, das ja in besonderem Maße akut ist.

Fangen wir ganz vorn an. Das Urheberrecht an den hethitischen Texten liegt beim hethitischen Verfasser, der rechtliche Schutz ist somit in allen Fällen seit mindestens 3000 Jahren abgelaufen. Im folgenden muß also nur von Problemen des Leistungsschutzes und der davon ableitbaren Verwertungs- und Nutzungsrechte die Rede sein.

Derzeit werden sowohl Textbearbeitungen als auch Abzeichnungen der Tafeln im Computer verarbeitet. Wissenschaftlich interessant ist auch die bisher noch wenig genutzte Möglichkeit, Fotos der Texte einzuscannen. All dies muß nun unter juristischen Gesichtspunkten überprüft werden.

² Haberstumpf/Hintermeier 1985: 33.

³ Grundsatzurteil des BGH von 1978. Einige Kommentatoren vertreten allerdings die Auffassung, daß die Obergrenze eigentlich bei 3 Vervielfältigungsstücken liegen müßte, aber bislang gibt es hier zunoeh keine neueren Entscheidungen.

2.2. Hierbei muß man unterscheiden zwischen den Rechten an den Keilschrifttafeln als solchen, den Fotos von den Tafeln und den Abzeichnungen.

Die Tafeln als materielle Objekte sind in der Regel Staatsbesitz. Normalerweise überträgt der Staat, der eine Grabungslizenz erteilt, das Verwertungsrecht einer Erstpublikation der Funde dem Ausgräber. Dieser – oder auch der Lizenzgeber – kann, wenn er möchte, dieses Recht speziell für die Textfunde weiter auf einen Epigraphiker oder Philologen übertragen. Diese Regelung hat an sich gute Gründe: ein Grabungsleiter erbringt einen großen persönlichen Einsatz, er muß Geldgeber für die Grabung finden, die Kampagne organisieren, Lizenzen einholen und technische Ausrüstung beschaffen, alles Dinge, die seiner eigentlichen, wissenschaftlichen Arbeit *vorausgehen*. Er opfert Zeit und Energie, um Objekte zu finden, die dann ja in Staatsbesitz übergehen. Man wird ihm also ohne weiteres das Vorrecht einer Erstpublikation und auch eine gewisse Schonzeit zur Auswertung seiner Grabungsergebnisse zugestehen. Allerdings können hieraus auch Probleme entstehen: immer wieder lassen solche Grabungsberichte Jahre oder Jahrzehnte auf sich warten, weil sich der Ausgräber nicht von seinem Manuskript trennen kann. Mancher Fundbericht ist auch niemals publiziert worden, sondern beim Ableben des Ausgräbers in seinem gelehrten Nachlaß verschwunden. Was nun den beauftragten Philologen betrifft, so ist man geneigt, noch ein bißchen weniger Geduld mit ihm zu haben, denn im Normalfall bekommt er sein Material auf den Schreibtisch und muß nicht erst noch eine Grabungskampagne organisieren. Hier dürfte das Zugeständnis eines Erstpublikationsrechts eher auf pragmatische Aspekte zurückgehen: an jedem neuen Text gibt es bestimmte Dinge, die unmittelbar auswertbar sind; es wäre also nicht sinnvoll, einen neugefundenen Text sofort und unkommentiert zu veröffentlichen, weil sonst sicherlich mehrere Forscher gleichzeitig in vielen Punkten identische Resultate erarbeiten würden. Besser also eine Erstbearbeitung, die das Grundsätzliche abklärt, bevor das Weitere der wissenschaftlichen Diskussion überlassen wird. Aber auch hier entsteht natürlich ein Interessenkonflikt zwischen dem Wunsch eines Bearbeiters, möglichst viele Probleme gleich zu lösen, und der Ungeduld einer gelehrten Öffentlichkeit, die auf die Textedition wartet. Besonders ärgerlich sind die Fälle, wo schon eine Reihe von Untersuchungen zu einem Text publiziert werden, bevor der Primärtext ediert ist — die Gerüchteküche weiß von Fällen, wo die an sich fertigen Texteditionen angeblich vorsätzlich beim Verlag zurückgehalten worden sind, um einem bestimmten Wissenschaftler einen möglichst großen Vorsprung zu gewähren.

2.3. Aus dieser Situation ergeben sich nun zwei rechtliche Fragen, die unmittelbar zusammenhängen: 1. Haben wir einen Rechtsanspruch auf Zugang zu wissenschaftlichem Primärmaterial? Und 2.: Was heißt eigentlich "Edition eines Primärtextes"?

Die erste Frage ist ganz klar mit "Ja" zu beantworten aufgrund des Art. 5, Abs. (1) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wörtlich: "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und *sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten*⁴." Und weiter, Abs. (5): "Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei." Ein prinzipielles Recht auf Zugang zu den wissenschaftlichen Quellen ist aus diesem Grundrecht unmittelbar ableitbar; als "allgemein zugänglich" gilt eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen; und wenn Quellen dem allgemeinen Zugriff entzogen werden sollen, so bedarf das einer ausdrücklichen Begründung: es gibt Dokumente, deren Inhalt gesetzliche Bestimmungen verletzt, die aber ihrerseits von wissenschaftlichem Interesse sein können — denken Sie an Nazischrifftum, dessen Verbreitung an sich verboten ist, das aber einem Historiker natürlich als Quellenmaterial dienen kann, oder an Dokumente, die Persönlichkeitsrechte verletzen, staatliche Interessen gefährden und dergleichen. In all diesen Fällen muß ein Wissenschaftler sein berechtigtes Interesse an dem Material erst nachweisen. Da aber der Inhalt der hethitischen Tontafeln weder den Jugendschutz verletzt noch die nationale Sicherheit gefährdet, darf hier der Zugang nicht eingeschränkt werden.

Wie er dann allerdings in der Praxis organisiert wird, ist eine Frage der Wissenschaftsverwaltung, deren Gestaltung im konkreten Fall vermutlich nach Verwaltungsrecht geregelt ist. Da es enorme praktische Komplikationen gäbe, wenn jedweder Bundesbürger sein Recht beanspruchen würde, jederzeit die Keilschrifttafeln im Mainzer Archiv zu betrachten, sieht man die Notwendigkeit von Zugangsregelungen an sich ein. Wenn aber, wie schon geschehen, einem Wissenschaftler höflich, aber bestimmt mitgeteilt wird, man habe leider zu wenig Arbeitsplätze, zu wenig Mitarbeiter usw., um ihn die Tafeln in Augenschein nehmen zu lassen, so ist das, um es ganz dramatisch zu sagen, verfassungswidrig. Das freundliche Angebot des Archivdirektors, die nötige Autopsie stellvertretend vorzunehmen, ändert daran nicht das Geringste.

Somit zur zweiten Frage, was heißt "Edition eines Primärtextes", anders gefragt: Ist das Material durch die derzeit übliche Edition in Abzeichnung etwa schon frei zugänglich? Betrachten wir das Problem zunächst von der wissenschaftlichen, nicht von der rechtlichen Seite, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Abzeichnung einer Keilschrifttafel keine adäquate und ausreichende Publikationsform ist. Die Abzeichnung ist für die Philologie, was der Kupferstich einmal für die Kunstgeschichte war: ein Notbehelf vor der Erfindung

⁴ Hervorhebung von mir.

der Photographie. Auch diejenigen, die die Abzeichnungen herstellen, würden wohl nicht im Ernst behaupten, daß diese Zeichnungen eine Autopsie ersetzen können. Sie haben allerdings kein Interesse an der Publikation der Fotos, weil sie Zugang zu den Originalen haben: ein klarer Fall von Privilegienverteidigung.

Nun wissen wir alle, daß ausgezeichnete Fotos der hethitischen Keilschrifttafeln existieren. Wir wissen auch, daß die Verarbeitung von Fotos im Computer mittlerweile durchaus möglich ist. Die technischen Möglichkeiten, die sich hier ergeben können, sind geradezu wundervoll: die dreidimensionale Betrachtung der Objekte ist schon möglich, und es dürfte ein lösbares praktisches Problem sein, etwa auch einen Textjoin auf dem Bildschirm zu simulieren. In vielen Fällen kann ein gutes Foto die Autopsie tatsächlich überflüssig machen, und den Umweg über die Abzeichnungen könnte man sich in der Regel ganz ersparen.

2.4. Wie steht es nun aber mit der juristischen Seite, also: dürfen wir das?

Mit dieser Frage berühren wir zwei rechtliche Probleme, nämlich

1. die Verwertungs- und Nutzungsrechte für die Fotos,
2. die Verwertungsrechte für die Umzeichnungen, denen ja durch eine Publikation in einem neuen – und besseren – Medium eine Konkurrenz entstünde, der sie sicherlich nicht gewachsen wären.

Bezüglich der Fotos besteht ein Leistungsschutzrecht, der sogenannte Lichtbildschutz nach § 72 UrhG. Lichtbilder genießen 25 Jahre lang Leistungsschutz. Wenn die Fotos also etwa in einem Bildband publiziert werden sollten, so müßte man die Rechte dafür bei der Akademie der Wissenschaften in Mainz einholen. Wenn aber ein Forscher mit dem Foto einer Keilschrifttafel wissenschaftlich arbeiten möchte, so gilt das Prinzip der freien Benutzung im Sinne des § 24 UrhG. Er braucht also keine Rechte einzuholen. Das Einscannen eines solchen Fotos zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung fällt ebenfalls unter das Prinzip der freien Benutzung, ist also zulässig. Fraglich ist wieder, ob die Weitergabe eingescannter Fotodateien, etwa innerhalb einer Indogermanischen Textdatenbank, zulässig wäre — dieses Problem ist bei der Dresdner Tagung schon besprochen worden; die Rechtslage ist hier nicht anders als beim Eingeben von Texteditionen, mit anderen Worten: noch unklar.

Nun aber zur zweiten Frage, der Beeinträchtigung von Nutzungsrechten für die Abzeichnungen. Derzeit sind die KBo- und KUB-Bände die einzige Form, in der die Texte allgemein zugänglich sind. Sobald auch Fotos der Tafeln allgemein verfügbar werden, verlieren die Umzeichnungen erheblich an Bedeutung, d.h. die Verlage werden wirtschaftlich geschädigt. Ist das vertretbar?

Auf diese Frage kann man antworten, daß nichts die Akademie daran hindert, die Fotos beim gleichen Verlag in Bildbänden zu veröffentlichen. De facto haben wir alle die KBo-Bände schon gekauft, wir würden höchstwahrscheinlich auch

KBo-Bildbände noch kaufen – kommerziell betrachtet eigentlich unverständlich, daß die Akademie diese Marktlücke noch nicht nutzt. Wie auch immer der Verlagsvertrag in diesem Fall lautet, man kann hier wieder auf den schon zitierten Grundgesetzartikel über die Freiheit der Forschung rekurrieren. "Freiheit der Forschung" heißt eben auch, daß niemand dem Forscher vorschreiben darf, in welcher Form er das Primärmaterial rezipiert und mit welchen Hilfsmitteln er es weiterverarbeitet. Das heißt, wenn jemand meint, die Computerverarbeitung sei "unwissenschaftlich" und man müsse sie nach Möglichkeit verhindern, oder: die Publikation der Abzeichnungen sei vollkommen ausreichend, so ist das eine juristisch irrelevante Privatmeinung.

2.5. Um nun die Ergebnisse kurz zusammenzufassen, so können wir festhalten:

1. Wir haben ein durch die Verfassung garantiertes Recht auf freien Zugang zu den Quellentexten: das Prinzip der Informationsfreiheit.
 2. Niemand darf einem Wissenschaftler vorschreiben, wie diese Quellen rezipiert oder wie sie ausgewertet werden müssen: die Forschung ist frei.
 3. Die bestehenden Leistungsschutz- und Verwertungsrechte an Texteditionen – in welcher Form auch immer – werden durch die wissenschaftliche Weiterarbeit mit diesen Editionen nicht berührt: es gibt das Recht auf freie Benutzung.
- 3.** Zum Abschluß noch eine Anregung für die weitere Diskussion. Wir haben hier über juristische Probleme gesprochen, die sich nicht stellen würden, wenn nicht von gewisser Seite Widerstände gegen den Computer als solchen bestünden und auch Widerstände gegen alle Versuche, gewohnte Privilegien beim Zugriff auf das Material abzuschaffen. Wäre die Akademie hinsichtlich der technischen Möglichkeiten zur effektiven Wissenschaftsverwaltung ganz auf dem Laufenden, so wäre natürlich eine Fotodatei der hethitischen Texte schon längst im Auftrag der Akademie erstellt worden. Es ist aber natürlich nicht sinnvoll, derlei Fragen vor einem Auditorium zu erörtern, in dem sich sowieso alle einig sind, mit anderen Worten: unser Diskussionsgegner sollte in irgendeiner Weise in die Debatte verwickelt werden.

Dazu müßte man zunächst noch die Statuten der Akademie einsehen, die über Aufgaben, Zuständigkeiten und organisatorische Grundsätze informieren. Und dann wäre zu überlegen, ob man nicht vielleicht einmal einen der zuständigen Herren ausdrücklich einladen sollte, seinen Standpunkt öffentlich darzulegen. Ich weiß natürlich nicht, ob sie darauf eingehen würden, aber nachdem sicherlich niemand Interesse an einem Rechtsstreit hat, sollte man doch wenigstens einen Versuch machen. Ein formeller Antrag bei der Mainzer Akademie, die Fotos der hethitischen Keilschrifttafeln allgemein zugänglich zu machen, könnte ebenfalls zur Klärung der Positionen beitragen.

Jedenfalls ist hoffentlich deutlich geworden, daß die Rechtslage uns Computerbenutzer durchaus nicht zu einem rein defensiven Stillhalten zwingt.

BIBLIOGRAPHIE:

Helmut HABERSTUMPF – Jürgen HINTERMEIER, Einführung in das Verlagsrecht, Darmstadt 1985

Heinrich HUBMANN – Manfred REHBINDER, Urheber- und Verlagsrecht, München 1995⁸

Eugen ULMER, Urheber- und Verlagsrecht, Berlin/Heidelberg/New York 1980³

Weitere neuere Literatur findet man übersichtlich aufgeführt in:

Urheber- und Verlagsrecht. Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis, hrsg. von Hans-Peter HILLIG, München 1995⁶ (Stand: 15. November 1995)

ANHANG:

I. Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 UrhG: Geschützte Werke

"(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung,
2. Werke der Musik,
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst,
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke,
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden,
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden,
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen."

§ 24 UrhG: Freie Benutzung

"(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen wurde, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird."

§ 51 UrhG: Zitate

"Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang

1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,

2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk aufgeführt werden,

3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden."

§ 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

"(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dieses für die Übertragung auf Bild- und Tonträger und für die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück⁵ benutzt wird, [...]

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

(a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind,

(b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt⁶. [...]

(4) Die Vervielfältigung

(a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

(b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird⁷, stets nur mit Einwilligung

⁵ d.h. in unserem Fall: ein rechtmäßig durch Kauf oder Schenkung usw. erworbenes Buchexemplar.

⁶ Zu diesem Punkt müßte man die aktuelle Rechtsprechung konsultieren. Die öffentlichen Bibliotheken warten ja in der Regel den Ablauf der Frist für den Urheberrechtsschutz ab, bevor sie vergriffene Bücher fotokopieren lassen, was sicherlich auf einschlägigen Entscheidungen beruht. Kopien für den Privatgebrauch müßten aber zulässig sein. Allerdings spielt hier immer auch eine Rolle, ob ein Buch noch antiquarisch angeboten wird.

⁷ Das könnte sich demnächst ändern. Im Augenblick läuft, meines Wissens noch unentschieden, ein sehr interessanter Prozeß, der die Diskussion neu in Gang bringen dürfte: eine Computerfirma hat die deutschen Telefonbücher eingescannt, um sie auf CD-ROM zu vertreiben. Die Deutsche Telekom hat protestiert und eine einstweilige Verfügung erreicht. Woraufhin die Computerfirma die deutschen Telefonbücher von einer Legion fleißiger Chinesinnen hat abschreiben lassen, was nach dem Wortlaut des Gesetzes zulässig ist. Wiederum Einspruch der Telekom, und jetzt muß hier also ein Gericht entscheiden. Da es dabei um viel Geld geht (Reklameanzeigen in den Telefonbüchern vs. Geschäft mit einer CD-ROM), liegen die Dinge natürlich anders als in unserer brotlosen Wissenschaft, aber wenn das Gesetz in diesem Punkt geändert wird oder wenigstens ein neues Grundsatzurteil

des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. [...]

(5) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind. [...]"

§ 72 UrhG: Schutz der Lichtbilder

"(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist; für alle anderen Lichtbilder tritt an die Stelle der Frist von fünfzig Jahren eine Frist von fünf- undzwanzig Jahren. [...]"

Grundgesetz Art. 5: Meinungsfreiheit

"(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung."

II. Es ging auch schon anders: Glotta 35, 1956, 160:

"In der Universitätsbibliothek Tübingen, Direktor Prof. Dr. Paul Gehring, Adresse: (14b) Tübingen, Wilhelmstraße 32, Deutsche Bundesrepublik, befindet sich eine Sammlung photographischer Negative aller im Sommer 1952 im Museum von Iraklion befindlichen Originaltafeln in der minoisch-kretischen Schrift Linear B, soweit sie photographisch nicht oder unzulänglich in den Scripta Minoa II von Arthur J. Evans und John L. Myres wiedergegeben sind. Die Aufnahmen wurden im Sommer 1952 mit Elektronenblitz und zum Teil mit Infrarotfilmen hergestellt. Positiva hierzu befinden sich im Ashmolean Museum Oxford (Sammlung Sir John Myres), im Museum von Iraklion auf Kreta und bei Prof. Dr. Ernst Sittig, (14b) Tübingen-Lustnau, Denzenbergstraße 53. Epigraphiker, die gegebenenfalls Kopien von diesen Aufnahmen zu ihrer Arbeit benötigen, werden auf die Möglichkeit, sie von Tübingen zu erhalten, hingewiesen."

erfolgt, könnte das gewisse Implikationen auch für die wissenschaftliche Arbeit haben.